

Statuten des Niederländischen Vereins Ostschweiz.

Name, Objekt, Sitz

Artikel 1:

Der Verein trägt der Name "Nederlandse Vereniging Ostschweiz", (NVO) und hat seinen Sitz in St. Gallen.

Artikel 2:

Der NVO ist ein Verein gemäß Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der NVO hat das Ziel Kontakten zu legen und zu fördern zwischen Niederländern unter einander und mit der Bevölkerung dieser Region.

Der NVO versucht dies zu erreichen durch die Organisation von Kontakt- und Gemütlichkeits-Zusammenkünften, Filmvortragen, Lesungen, Ausflüge, durch das Vereinsblatt, und weitere Mittel die diesem Ziel förderlich sind.

Artikel 3:

Der NVO hat weder politische noch konfessionelle Ziele oder Bindungen.

Mitgliedschaft

Artikel 4:

Mitglied kann jeder werden, der Interesse hat an den Niederlanden, der niederländischen Sprache und Kultur, wobei einige Kenntnisse von der niederländischen Sprache und Kultur empfehlenswert sind. Die Mitgliedschaft erwirbt man durch Anmeldung und nach Annahme durch den Vorstand.

Artikel 5:

Der NVO hat ordentliche Mitglieder, Gönner und Ehrenmitglieder. Gönner sind Rechts- oder natürliche Personen, die keine Gelegenheit haben zur Teilnahme an der ordentlichen oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Der Beitrag eines Gönners ist mindestens gleich hoch wie jener eines ordentlichen Mitglieds. Zur Ehrenmitglied können diejenige ernannt werden, die sich für die NVO besonders verdienstlich gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch der Mitgliederversammlung (MV) auf Vorschlag des Vorstands. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Artikel 6:

Über der Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Wird ein Mitglied abgewiesen, kann er in Berufung gehen bei der Mitgliederversammlung, die in der Sache entscheidet. Die Statuten liegen für jedes neue Mitglied beim Sekretariat zur Ansicht. Der Mitgliedschaft wird offiziell nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages für das laufende Jahr. Im Falle einer Anmeldung nach dem 1. September beträgt der Beitrag 50%.

Artikel 7:

Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der NVO.

Artikel 8:

Mitglieder die vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres ihre Mitgliedschaft nicht schriftlich gekündigt haben werden stillschweigend für das folgende Jahr als Mitglied betrachtet.

Artikel 9:

Der Vorstand hat jeder Zeit das Recht, ohne Angabe von Gründen ein Mitglied, das durch offenes astosserregendes Verhalten oder durch verwerfliche Handlungen sich unwürdig benimmt oder in Konflikt mit den Statuten handelt, nahe zu legen, auf die Mitgliedschaft zu verzichten.

Artikel 10:

Die Mitgliedschaft endet durch:

- den Tod
- Schriftliche Kündigung an den Vorstand vor dem 1. Dezember des laufenden Jahres.
- Ausschluss durch den Vorstand wegen nicht bezahlen des Mitgliedschaftsbeitrages oder Handlungen in Streit mit den Belangen und Zielen der NVO.

Bei Beendung der Mitgliedschaft verbleibt kein gültiges Recht gegenüber der NVO.

Artikel 11:

Jedes Mitglied hat Recht bei den durch die NVO organisierten Zusammenkünften, ausgenommen der Hauptversammlung, Gäste zu introduzieren. Das introduzierende Mitglied kann für eventuelle dadurch entstandene Kosten haften.

Einkommen

Artikel 12:

Das Einkommen der NVO besteht aus:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden
- Erbschaften und Schenkungen
- Zuschüsse
- Sonstige Einnahmen und Erträge

Der Mitgliederbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung (MV) festgelegt und ist im laufenden ersten Quartal an den Kassier zu begleichen. Ein Mitglied besitzt keine Rechte und Vorteile verbunden mit einer Mitgliedschaft, bevor der geschuldete Betrag durch ihn bezahlt ist.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand

Artikel 13:

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, und wird durch die MV mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Der Vorsitzende wird durch den MV direkt in der Funktion gewählt. Die übrigen Ämter werden durch der Vorstand unter sich verteilt, und das Resultat wird schriftlich den Mitgliedern bekannt gegeben. Der Vorstandsausschuss, bestehend aus Vorsitzender, Kassier und Sekretär erledigen das tägliche Geschäft. Der Vorsitzende und / oder Sekretär vertreten der Verein verbindlich nach außen.

Artikel 14:

Dokumente von der Vorstand ausgehend, werden unterzeichnet durch den Vorsitzenden und den Sekretär, mit Ausnahme jener Dokumente die die Entgegennahme und Auszahlung

von Geldern und geldwerten Leistungen betreffen. Diese werden durch den Kassier unterzeichnet.

Artikel 15:

Der Vorstand tagt so oft es der Vorsitzende oder drei Mitglieder für nötig erachten. Entscheidungen werden getroffen, wenn zumindest 3 Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, mit Mehrheit der Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmenzahl entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende leitet der Sitzung und Versammlungen. Der Sekretär führt die Korrespondenz, erstellt die Protokolle und sorgt für die Archive. Der Kassier verwaltet in Absprache mit dem Vorstand die Finanzen und weitere Vermögenswerte der NVO. Ein allgemeines Vorstandsmitglied führt die Mitglieder-Administration. Ein allgemeinen Vorstandsmitglied ist verantwortlicher Redaktor des Vereinsblattes und pflegt den Kontakt mit der Presse. Einzelne Funktionen sind gegebenenfalls kombinierbar.

Artikel 16:

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Periode von zwei Jahren gewählt. Die zurücktretenden Mitglieder können unverzüglich für eine neue Amtsperiode wieder gewählt werden. Der Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes darf nicht länger dauern als sechs Jahren, soweit der HV keinen anderen Entscheid trifft. Der Vorstand führt eine Übersicht der Amtsperioden.

Artikel 17:

Vakante Vorstandsstellen werden an der erstfolgenden MV wieder besetzt. Der Vorstand kann die vakanten Stellen bis dann besetzen.

Artikel 18:

Für jede offene Stelle können durch den Vorstand und durch die Mitglieder Kandidaten vorgeschlagen werden. Ihre Namen müssen mindestens zwei Wochen vor der MV schriftlich durch der Antragsteller beim Sekretariat gemeldet, vom Vorstand auf der Traktandenliste der MV aufgenommen und umgehend den Mitgliedern gemeldet werden.

Mitgliederversammlung

Artikel 19:

Die jährliche Mitgliederversammlung (MV) findet spätestens bis zum 15. April statt. Das Datum der MV wird der Mitglieder drei Wochen im Voraus zusammen mit der Agenda schriftlich mitgeteilt. In der Agenda muss eingetragen sein:

- Verlesen und Genehmigung des Protokolls der letzten MV,
- Jahresbericht des Vorsitzenden,
- Rechnungslegung durch der Kassier, festlegen des Mitgliederbeitrages, und des Budgets für das laufende Jahr,
- Bericht der Prüfungskommission,
- Erteilung vom Acquit und Decharge von Kassier und Vorstand für das abgelaufene Jahr
- Behandlung eingegangener Traktanden,
- Programm,
- Wahl eines Mitgliedes der Prüfungskommission und wenn fällig, Mitglieder des Vorstandes,
- Umfrage.

Die Agenda kann enthalten:

- Beschluss über zu ernennenden Ehrenmitglieder,
- Behandlung von Einsprachen gegen Ausschluss oder Nichtaufnahme eines Mitgliedes durch den Vorstand,
- Beschlussfassung über Änderungen der Statuten,
- Behandlung von durch Mitglieder eingebrachten Traktanden

Artikel 20:

Wünscht ein Mitglied andere, als in der Agenda genannte Punkte anzuschneiden, so muss das Mitglied dies mindestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich dem Sekretariat mitteilen. Die zusätzlichen Traktanden sind den Mitgliedern umgehend bekannt zu geben.

Artikel 21:

Die Mitglieder unterschreiben am Anfang der MV eine Anwesenheitsliste. Entscheidungen werden getroffen mit absoluter Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Gleichheit der Stimmen über Personen, gilt der Antrag als verworfen, bei einer Gleichheit der Stimmen bei Sachfragen entscheidet der Vorsitzende. Leere Stimmzettel sind ungültig.

Artikel 22:

Der MV hat das Recht Entscheidungen zu treffen unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 27 - 29 der Statuten. Über nicht traktandierte Anträge (Art. 20) kann nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder abgestimmt werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV)

Artikel 23:

Eine Außerordentliche Mitgliederversammlung (AMV) werden einberufen, wenn der Vorstand dies für nötig erachtet. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb von zwei Monaten eine AMV einzuberufen, wenn zumindest fünfzehn Mitglieder schriftlich und unter Angabe der zu behandelnden Themen eine solche Versammlung verlangen. Befolgt der Vorstand diesen Antrag nicht innerhalb von zwei Monaten, so kann eine AMV von diesen Mitgliedern selber einberufen werden.

Rechnungsprüfungs-Kommission

Artikel 24:

An der MV wird eine Rechnungsprüfer-Kommission von zwei Mitgliedern gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Sie kann zur jeder Zeit und muss am Ende jedes Vereinsjahres die Buchhaltung der NVO prüfen und an der MV über ihren Befund schriftlich Bericht erstatten. Dabei kann sie ebenfalls Vorschläge unterbreiten. Jedes zweite Jahr tritt ein Mitglied aus der Rechnungsprüfer-Kommission aus, das wieder wählbar ist.

Andere Kommissionen

Artikel 25:

Der Vorstand kann, auch auf Vorschlag der MV, aus Vereinsmitgliedern Kommissionen bilden, die die in Artikel 2 umschriebenen Aktivitäten unter dessen Verantwortung vorbereiten und / oder organisieren.

Mitteilungsblatt und Kontakt zur Presse

Artikel 26:

Der Kontakt zwischen Vorstand, Mitgliedern, und weiteren Interessierten wird beibehalten durch ein Mitteilungsblatt, das mindestens vier Mal pro Jahr erscheint. Für Mitglieder, Ehrenmitglieder und Gönner ist die Zusendung kostenfrei. Verantwortung für den Inhalt trägt der Redaktor, der Mitglied des Vorstandes ist und auch den Kontakt zu der Presse pflegt.

Änderung der Statuten

Artikel 27:

Ein Entscheid die Statuten zu ändern kann von einer MV oder einer AMV mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel der ausgebrachten gültigen Stimmen gefällt werden.

Auflösung des Vereins

Artikel 28:

Ein Entscheid zur Auflösung des Vereins kann nur von einer dazu schriftlich einberufen AMV gefällt werden, wo zumindest drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind, und mit zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen. Ist die benötigte Anzahl Mitglieder nicht anwesend, findet innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung statt, an der von den anwesenden Mitgliedern mit einer Mehrheit von zumindest zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen ein Entscheid zur Auflösung getroffen werden kann.

Artikel 29:

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen zur Aufbewahrung an der Ambassade in Bern gegeben. Findet innerhalb von fünf Jahren nach der Entscheidung zur Auflösung keine Neugründung statt, geht das Vermögen an das Niederländischen Asthma Zentrum in Davos oder eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung. Eine Aufteilung des Vermögens unter den Mitgliedern ist nicht erlaubt. Verbindlichkeiten der NVO können nur aus das Guthaben oder Besitz der NVO gedeckt werden.

Schlussbestimmungen

Artikel 30:

In allen Fällen, worin dieser Satzung keine Regelung enthält, entscheidet der vollzählige Vorstand, es sei denn mindestens vier Vorstandsmitglieder erachten die Einberufung einer Mitgliederversammlung notwendig.

Artikel 31:

Diese Statuten sind in Kraft getreten nach dem Beschluss der ALV vom 16. März 2016 und ersetzen jene der Gründungsversammlung des Vereins vom 13. Mai 1983.

Rorschach, den 16. März 2016

Bei Unklarheiten ist die Fassung der Statuten in der niederländischen Sprache maßgebend.